

FRIEDRICH KARL DÖRNER-FÖRDERUNG

für Nachwuchswissenschaftler

1. Die Förderung wird pro Kalenderjahr an bis zu vier fortgeschrittene Studierende oder Nachwuchswissenschaftler aller Altertumswissenschaften ausgeschüttet.
2. Der Förderbetrag liegt in der Regel bei ca. 500,- Euro pro Antragsteller.
3. Bewerbungen müssen bis zum 31.05. eines jeden Jahres eingereicht werden.
4. Im Mittelpunkt der Aufgaben des Freundeskreises steht die Förderung von historischen und archäologischen Forschungen unter Einbeziehung von kulturellen, religiösen und politischen Entwicklungen in der Türkei vom Altertum bis in die Neuzeit (Satzung § 2.1–3). Die vorgeschlagenen Projekte müssen diesem Ziel entsprechen.
5. Bewerbungen müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen ein Anschreiben, tabellarischen Lebenslauf, ein kurzes Exposé zum bearbeiteten Thema mit Darlegung des zu fördernden Teilbereiches (inklusive Kostenaufstellung) und ein kurzes Empfehlungsschreiben eines betreuenden Hochschuldozenten umfassen.

An den Vorstand des Historisch-Archäologischen Freundeskreises e.V.

Dr. Jörg Wagner
Philosophenweg 4
72076 Tübingen

6. Mit Abgabe der Bewerbung verpflichtet sich der Antragsteller im Falle der Bewilligung seines Stipendiums, sein Forschungsvorhaben den Mitgliedern während der jährlichen Mitgliederversammlung in Münster vorzustellen oder einen Beitrag für den Jahresabschlussbericht des Freundeskreises (Rundbrief) zu verfassen.
7. Die Mitgliedschaft bzw. der Beitritt in den Historisch-Archäologischen Freundeskreis ist wünschenswert.
8. Die Anträge werden vom Vorstand geprüft und bewilligt. Der Vorstand behält sich vor, Fachwissenschaftler in die Entscheidung einzubeziehen.
9. Der Betrag wird nach Bewilligung durch den Vorstand ausgezahlt. Über dessen sachgemäße Verwendung muss spätestens 12 Monate nach Auszahlung der Gelder Rechenschaft abgelegt werden. Die entsprechenden Belege sind bei dem/der Schriftführer(in) des Freundeskreises einzureichen.
10. Sollten nach dem 15.04. weniger als vier Stipendien bewilligt worden sein, wird der Restbetrag freigegeben und steht wieder anderen satzungsgemäßen Zwecken zur Verfügung.